
Satzung

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftsverein Niestetal“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“. Im täglichen Gebrauch können das Kürzel „NvN e. V.“ und ein Logo verwendet werden.

(2) Vereinssitz

Der Sitz des Vereins ist Niestetal.

(3) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Niestetal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - c) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - d) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Alle erworbenen Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Fördernde Mitglieder
- (6) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- aber kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b. durch Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist von der jeweiligen Beschlussfassung zu verlesen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

- a. der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
- b. der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden
- c. der Kassenwartin / dem Kassenwart
- d. der Pressesprecherin / dem Pressesprecher

und darüber hinaus bis zu zwei Beisitzern.

Der Vorstand kann eine Vertreterin/ einen Vertreter der fördernden Mitglieder als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist für alle wichtigen Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht laut Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan, einen Haushaltsabschluss nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung sowie einen Maßnahmenplan für die geplanten Vereinsaktivitäten auf.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so lädt der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein, in der eine Nachwahl stattfindet.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in der Vorstandssitzung, die von der 1. Vorsitzenden / 1. Vorsitzenden oder von der 2. Vorsitzenden / 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzend oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei denen/dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben Rede- aber kein Stimmrecht.

(2) Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für reguläre Mitglieder und Festsetzung des Mindestbeitrages für fördernde Mitglieder;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- e. Beschluss über den Haushaltsplan, den Haushaltsabschluss und den Maßnahmenplan des Vorstandes;
- f. Alles wesentlichen Entscheidungen, die das Vereinsvermögen betreffen;
- g. Die Bestellung der Kassenprüfer.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angaben der Tagesordnung und unter Beifügung des Haushaltsplans und Maßnahmenplans für das kommende Jahr einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder die letzte bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest; sie muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/ vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend. Bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.

Das Protokoll wird von der Schriftführerin / dem Schriftführer geführt. Ist diese/ dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung die Protokollführung.

Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlung bestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür ausspricht. Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliedsversammlung fasst alle Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 75 % der regulären Mitglieder erforderlich. Sollte die Auflösung des Vereins in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen scheitern, weil dieses Quorum nicht erreicht wird, reichen auf der dritten Sitzung 80 % der anwesenden Stimmen zur Auflösung des Vereins aus.

Für die Wahlen des Vorstandes gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliedsversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich und Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer/in

Die Mitgliedsversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in und eine/n Stellvertreter/in.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere steuerbegünstigten Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat (haben).

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründerversammlung am 14.08.2023 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Philipp

2. Philipp

3. Dietzmann

4. Schmidt

5. Stang

6. N. Seib

7. A. Klat

8. G. J.

9.

10.

11.

12.

Niestetal, den 14.08.2023